



Merkblatt AFU 187

Verletzung von Sorgfaltspflichten beim Güllen

Strafverfahren

1. Das Problem

Beim Umgang (Ausbringen, Lagern etc.) mit Gülle ist darauf zu achten, dass diese nicht unkontrolliert austritt. Dies kann zu Gewässerverschmutzungen führen oder zur Düngung gewisser Bereiche, die nicht mit Gülle behandelt werden dürften¹.

Die mit der Gülle arbeitende Person (i.d.R. ein Landwirt) trägt die Verantwortung für das Ergreifen von entsprechenden Sorgfaltsmassnahmen. Ein Landwirt weiss heute ganz genau, dass er beim Ausbringen der Gülle alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen hat.

Vor dem Ausbringen von Gülle ist zu kontrollieren, ob die verwendeten Geräte und Maschinen einwandfrei in Betrieb genommen werden können. Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Instandhaltung der Güllenschläuche. Güllenschläuche sind häufig der Witterung ausgesetzt und werden mit der Zeit anfällig für Beschädigungen. Regelmässige Sichtkontrollen und Druckproben sowie gegebenenfalls der Ersatz eines alten oder defekten Güllenschlauches durch einen neuen Schlauch sind daher unerlässlich. Auch Schlauchverbindungen sind regelmässig zu überprüfen.

Zum Güllen benötigte Schläuche sollten nicht über einen Bach oder durch den Wald verlegt werden. Platzt beispielsweise ein Schlauch, besteht die Gefahr, dass eine grosse Menge an Gülle ausfliesst. Beim Lagern von Gülle ist darauf zu achten, dass nirgends Gülle abfliessen oder versickern kann. Stallvorplätze und Freilaufgehege sind so zu sichern, dass die von den Tieren anfallenden Kotablagerungen und Fäkalien nicht ins Gelände gelangen, sondern in die Güllegrube geleitet werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen bezüglich Sorgfaltspflichtverletzungen beim Güllen.

2.1 Strafbestimmungen

Art. 70 Abs. 1 lit. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).
Art. 61 Abs. 1 lit. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)	Wer mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, wird mit Busse bestraft (Art. 28).
Art. 70 Abs. 2 GSchG	Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
Art. 61 Abs. 2 USG	Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

¹ verbotene Orte: siehe Merkblatt AFU185 "Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten"

Amt für Umwelt

2.2 Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 7 Abs. 5 USG	Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV)	Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus Betrieben mit Tierhaltung, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 lit. a).
Art. 7 Abs. 6ter USG	Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.
Art. 3 GSchG	Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

3. Weitere Hinweise

3.1 Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. In einem Strafverfahren bezüglich unsachgemässen Umgangs mit Gülle ist immer die Anwendung des USG gegeben. Falls ober- oder unterirdische Gewässer konkret gefährdet sind, liegt auch ein Verstoss gegen das GSchG vor.

3.2 Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt (wenn z.B. ein Schlauch nahe einer Quellwasserfassung platzt), kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung². Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Vollzugshilfen / Auskünfte

Im Vollzugshilfsmittel Umweltschutz (www.vhm.umwelt.sg.ch → Umweltbereiche → Gewässerschutz → Landwirtschaftlicher Gewässerschutz / Verwendung von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen) sind verschiedene Hilfsmittel zu finden.

Bei rechtlichen Fragen zu diesem Thema ist der Rechtsdienst des AFU (Tel. 058 229 42 42) zu konsultieren. Bei fachtechnischen Fragen ist an die Abteilung Boden und Stoffkreislauf des AFU (Tel. 058 229 42 09) zu gelangen.

² siehe Merkblatt AFU188 "Verschmutzung des Trinkwassers"